

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/4852/2020

Planungsamt
Anja Wettstein

Datum: 12. November 2020
AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat	26.11.2020	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth";

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschlussvorschläge:
Landratsamt Erlangen-Höchstadt I. Formelle Anforderungen In der Planzeichnung wurde bei der zeichnerischen Festsetzung für die Gemeinschaftsgaragen A und B das in der Legende definierte Planzeichen nicht korrekt dargestellt. Um Prüfung und Überarbeitung wird gebeten. In den Nutzungsschablonen fehlt für die unter Ziffer 3.1 und 3.2 für alle Bereiche bis auf WA4 und WA5 die festgesetzte Bauweise. In der Legende wurden für die zulässige Wandhöhe und die Ausgleichsfläche beispielhafte Festsetzungen angegeben. Um Missverständnisse zu vermeiden wird gebeten,	Beschlussvorschlag: I. Formelle Anforderungen Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Darstellung zur Festsetzung der Gemeinschaftsgaragen und ihrer Zuordnung der entsprechenden Baugebiete wird redaktionell in der Legende angepasst. Die festgesetzte Bauweise wird in den Nutzungsschablonen klarstellend ergänzt. Für beispielhafte Festsetzungen in der Legende wird klarstellend ein „z.B.“ ergänzt.

bei der beispielhaften Festsetzung ein „z.B.“ zu ergänzen.

Für die unter Ziffer 10. der Legende genannten Flächen wurde angegeben, dass es sich um Umgrenzungen handelt. Es wurde jedoch keine Umgrenzung der Flächen vorgenommen. Um Prüfung und Überarbeitung der Definition wird gebeten.

Des Weiteren wird um Prüfung der angegebenen Rechtsquelle unter Ziffer 11 der Legende gebeten.

In den Textlichen Festsetzungen fehlt unter Ziffer 1.3 und Ziffer 4.8 bei WA 1 das entsprechende Zeichen „*“.

Für die unter Ziffer 2.2 getroffene Festsetzung wird darauf hingewiesen, dass die Tiefgaragen Abstandsflächen auslösen, wenn diese über die Geländeoberkante herausragen.

In den Festsetzungen unter Ziffern 3.4, 3.5 und 3.6 wurde festgesetzt, dass Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Dies ist rechtlich nicht zulässig. Auf das Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 12.12.2017 wird nochmals hingewiesen und um Überarbeitung der Festsetzungen bzw. Präzisierung gebeten.

Bezüglich der unter Ziffer 3.7 festgesetzten Abstandsfläche wird um Ergänzung gebeten, dass die Abstandsfläche hier mind. 3 m betragen muss. Des Weiteren wird um Angabe der Rechtsgrundlage gebeten.

Die unter Ziffer 13.7 getroffene Regelung stellt keine Festsetzung im Sinne des BauGB dar, da sie keinen Festsetzungscharakter besitzt. Um Überarbeitung wird gebeten.

Die Definition des Planzeichens „Maßgeblicher Außenlärmpegel“ wird in der Legende redaktionell angepasst.

Die gestalterischen Festsetzungen werden durch § 9 Abs. 4 BauGB (auf Landesrecht beruhende Regelungen) mit Bezug auf Art. 81 BayBO definiert. Diese Quellen sind bereits im Planwerk angegeben.

Das „*“ wird in den textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt.

In den textlichen Festsetzungen wird klarstellend ergänzt, dass von Tiefgaragen, die maximal 1,20 m über die Geländeoberfläche hinausragen, keine Abstandsflächen ausgelöst werden.

In dem Schreiben vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf § 23 Abs. 5 BauNVO lediglich einschränkende Festsetzungen möglich sind. Die Festsetzungen 3.4 und 3.6 besitzen diesen einschränkenden Charakter. Die Festsetzung 3.5 stellt einen Bezug zwischen der Fläche für Gemeinbedarf und der BauNVO her. Hier wird klarstellend ergänzt, dass je Nebenanlage maximal 20 m² Fläche zulässig sind.

Die Festsetzung wird um den Mindestabstand redaktionell ergänzt.

Unter der Überschrift 3 wird auf die Rechtsgrundlage verwiesen. Zur besseren Übersicht wird für die Festsetzung zu Abstandsflächen eine separate Überschrift ergänzt.

Der Festsetzungscharakter wird überprüft und die Festsetzung entsprechend angepasst.

Des Weiteren ist bezüglich der Festsetzung der Ausgleichsflächen eine korrekte Zuordnung erforderlich (vgl. Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom 07.03.2016).

Die CEF-Maßnahmen sind ebenfalls festzusetzen. Die Aufnahme in die Hinweise bzw. in die Begründung ist nicht ausreichend, da diese nicht vollziehbar sind.

Es wird um Prüfung der unter Punkt 1.2 der Begründung angegebenen Flurnummern sowie der Angaben, dass es sich um Teilflächen handelt, gebeten.

In der Begründung wurde auf den Seite 8 und 9 das LEP 2013 angegeben. Dies entspricht nicht dem aktuellen Stand, da das LEP 2018 geändert wurde und nun den Rechtsstand 01.03.2018 aufweist. Des Weiteren wurde auch der Regionalplan mit der 20. Änderung fortgeschrieben. Um Berichtigung der diesbezüglichen Angaben in der Begründung unter Ziffer 2.1 wird daher gebeten.

Der vorgelegte Bedarfsnachweis ist noch nicht ausreichend. Es sind Angaben zu ergänzen, ob und welche Flächen im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt sind, jedoch noch nicht mit einem Bebauungsplan überplant wurden. Des Weiteren ist zu

Unter Punkt 11.16 wurden die textlichen Festsetzungen entsprechend angepasst, um eine eindeutige und korrekte Zuordnung der internen Ausgleichsflächen sowie der Eingriffsflurstücke zu ermöglichen. Die externe Ausgleichfläche entstammt dem kommunalen Ökokonto und liegt außerhalb des Gemeindegebiets und des Landkreises Erlangen-Höchststadt und somit außerhalb der Planungshoheit der Stadt Herzogenaurach. Aus diesem Grund wird die Zuordnung der Flächen nicht festgesetzt, sondern lediglich in den zeichnerischen Hinweisen unter Benennung der Eingriffsflurstücke beschrieben.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind unter den Punkten 11.17, 11.18 und 11.19 der textlichen Festsetzungen sowie den zeichnerischen Festsetzungen eindeutig festgesetzt, soweit dies im durch das BauGB vorgegebenen Rahmen möglich ist. Sofern das für einzelne laut saP erforderliche Maßnahmen nicht der Fall ist, weil der planungsrechtlich erforderliche Bodenbezug nicht gegeben ist (z.B. bei Fledermaus-, Vogelkästen oder Rodungszeiträumen), wurden diese weiteren Maßnahmen (Vermeidung und CEF) in Punkt 4 der textlichen Hinweise unter Angabe der betroffenen Flurnummern beschrieben.

Die Angabe der Flurnummern sowie von Teilflächen ist korrekt.

Klarstellend werden die Angaben zum Landesentwicklungsprogramm ergänzt und auf die Teilfortschreibung 2018 verwiesen. Ebenso wird klarstellend auf die 20. Änderung des Regionalplans verwiesen.

Der Bedarfsnachweis wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans um noch nicht überplante Wohnbauflächen sowie um nicht bebaute Flächen mit Baurecht ergänzt.

dokumentieren, für welche Flächen Baurechte bestehen, aber bisher keine Bebauung erfolgte.

Unter Punkt 10.17 wurde angegeben, dass in der Ausgleichsfläche A1 auf dem Wall eine Strauchpflanzung anzulegen ist. Es wird um Prüfung gebeten, ob dieser Wall bereits Bestand ist oder noch errichtet werden muss.

Der (niedrige) Wall am Nordrand der Ausgleichsfläche A1 muss noch errichtet werden (vgl. Bestandsplan).

Abstimmungsergebnis:

Landratsamt Erlangen-Höchstädt

II. Immissionsschutz

Einwendungen

Soweit das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG nicht, bzw. nicht vollständig umgesetzt werden soll, bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung. Gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde IIB5-4641-002/10 vom 25.07.2014 sollte bei der dann erforderlichen Kompensation das Augenmerk auf eine Priorisierung der unterschiedlichen Schallschutzkonzepte gelegt werden. Demzufolge ist zunächst insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Verkehrslärmeinwirkungen durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vermieden werden können. Dies wird auch vom Bundesverwaltungsgericht so gesehen.

Im vorliegenden Fall sollten daher an erster Stelle Maßnahmen direkt an der Schallquelle (z.B. Schallabschirmung längs der St2244) geprüft werden. Hierzu findet sich in der schalltechnischen Untersuchung keine ausreichende Aussage. Es ist aber wohl zu erwarten, dass der beabsichtigte ca. 2 m hohe Wall mit Bepflanzung entlang des Hans-Ort-Ringes als Schallabschirmung nicht ausreichen würde.

Dem gegenübergestellt werden kann die Errichtung einer Schallabschirmung längs der nördlichen Siedlungsgrenze innerhalb des Geltungsbereichs. Vom Gutachter werden in diesem Zusammenhang zwar Schirmwände genannt, allerdings wird davon ausgegangen, dass die für eine ausreichende Schallabschirmung erforderliche Bauhöhe nicht erreicht wird.

Im Hinblick auf mögliche Geräuschemissionen durch die Sportflächen im Osten des

Beschlussvorschlag:

II. Immissionsschutz

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

In der Begründung wird eine Darstellung redaktionell ergänzt, inwiefern der Schallschutz mittels aktiven Lärmschutzes, Grundrisslösungen sowie passiven Lärmschutzes geprüft und abgewogen wurde.

In der Begründung wird eine klarstellende Aussage ergänzt, dass bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die Bestandsbebauung,

Geltungsbereichs findet sich im schalltechnischen Bericht keine Aussage.

Rechtsgrundlagen

§§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Gemäß den Aussagen des Gutachters bietet diese Lösung im Rahmen einer verhältnismäßig tragbaren Umsetzung allerdings nur einen ausreichenden Schutz für die betroffenen EG-Bereiche. Dabei wird allerdings von Schirmwänden entlang der Grundstücksgrenze ausgegangen, nicht von beispielsweise Schallschutzwällen oder vergleichbare Bodenformationen, welche durchaus auch mit höheren Abschirmwirkungen in die Landschaft integriert werden könnten. Dies könnte natürlich darin begründet sein, dass von dort keine relevanten Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Hierzu sollte dem Bericht ggf. eine entsprechende Ergänzung angefügt werden.

Die in unter den Punkt Einwendungen aufgezeigte Priorisierung von Schallschutzmaßnahmen muss sich auch in den Festsetzungen wiederfinden.

auch für die neuen Wohngebäude keine Überschreitungen durch Geräuschimmissionen der östlich gelegenen Sportflächen zu erwarten sind.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf mögliche aktive Schallschutzmaßnahmen bzw. Grundrisslösungen (Ausrichtung von Außenwohnbereichen zu lärmabgewandten Seiten) ergänzend eingegangen.

Die Festsetzungen beinhalten bereits das Ergebnis einer Priorisierung von Lärmschutzmaßnahmen. So sind die Baugrundstücke von der Staatsstraße deutlich abgesetzt, um Abstand zur Lärmquelle zu erreichen, und die Baufelder ermöglichen relativ schlanke Gebäude, um Grundrisslösungen zu vereinfachen. Bereits im Auslegungs-Entwurf wurden in der textlichen Festsetzung 12.3

Die Möglichkeiten aktiver Schallschutzmaßnahmen, wie eine lärmorientierte Grundrissplanung oder die Anordnung von Gebäuden oder Bauzeilen müssen ausgeschöpft werden. Erst wenn die Instrumente der architektonischen Selbsthilfe mit planerisch-finanziell vertretbarem Aufwand nicht mehr durchführbar sind, kann bei Verkehrslärm auf passive Schallschutzmaßnahmen zurückgegriffen werden. Ein alleiniger Bezug auf die Innenraumwerte, wie sie der passive Schallschutz gewährleisten soll, ist demnach nicht zulässig. Wenn von dieser Priorisierung abgewichen wird ist dies detailliert zu begründen.

Es ist von gutachterlicher Seite noch darzulegen, warum die Lärmemissionen der angrenzenden Sportflächen nicht berücksichtigt wurden.

Maßnahmen formuliert, wenn Alternativmaßnahmen wie z.B. Raumorientierung oder zentrale Lüftungseinrichtungen nicht möglich sind. Damit sind die Probleme in Zusammenhang mit auftretenden Lärmquellen aufgedeckt und mögliche Lösungen formuliert. Mit den nun erfolgten ergänzenden Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan, welche Maßnahmen möglichst zu priorisieren sind, ist dem Gebot, Problemlagen nicht auf nachfolgende Planungsebenen zu verschieben, gefolgt.

In der Begründung wird die Priorisierung möglicher Schallschutzmaßnahmen (aktiver Lärmschutz, abschirmender Städtebau, Grundrisslösungen sowie passiver Lärmschutz) ergänzt.

Nach Rücksprache des Gutachters mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird in der Begründung ergänzt, dass bei Einhalten der Immissionsrichtwerte für die Bestandsbebauung, auch für die neue Wohnbebauung keine Überschreitungen durch Geräuschimmissionen der östlich gelegenen Sportflächen zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt III. Kommunale Abfallwirtschaft Grundsätzliche Anforderung an die Gestaltung von Straßen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung:

Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung möchten wir auf die Berufsgenossenschaft Vorschrift BGV C27 „Müllbeseitigung“ § 16 hinweisen.
Gemäß BGV C27 § 16 „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne

Beschlussvorschlag: III. Kommunale Abfallwirtschaft

Die Hinweise zur Gestaltung von Straßenräumen und zur Sicherstellung der Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Die Straßen in der Planung entsprechen den gültigen Vorschriften.

Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis Erlangen-Höchststadt mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren). Die Entsorgungsfahrzeuge haben eine maximale Breite von 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO). Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen und Leeren der Behältnisse wird zusätzlicher Freiraum benötigt. Es muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m eingehalten werden. Die Länge der Fahrzeuge beträgt ca. 10 m. Stellungnahme zum vorliegenden Plan: Die im Plan eingezeichneten Straßenbereiche „Platz“ müssen von den Müllfahrzeugen befahren werden. Dies gilt insbesondere für 3-achsige Müllfahrzeuge. <u>Ein Wenden in der Straße ist nicht möglich.</u> Demzufolge wäre das Leeren der Müllgefäße in der geplanten Straße sonst nicht möglich. Für die Müllgefäße im <u>südöstlichen Bereich besteht kein Wendehammer</u>. Die Tonnen müssen am Abholtag an einer befahrenen Straße bereitstehen. Hierbei kann es jedoch aufgrund der Anzahl von Mülltonnen und Gelben Säcken am Abholtag zu Verkehrsproblemen kommen. Es ist eine Müllsammelstelle sicherzustellen.	Ein Überfahren der Platzbereiche für Müllfahrzeuge ist möglich; somit ist auch eine Erschließung der Baugebiete entlang der geplanten Ringerschließung für Müllfahrzeuge gegeben. Auf Ebene der Bauleitplanung ist lediglich die Gestaltung von Müllsammelstellen geregelt. Die Dimensionierung ist auf Ebene der Genehmigungsplanung nachzuweisen. Abstimmungsergebnis:
Landratsamt Erlangen-Höchststadt IV. Klimaschutz Zum oben genannten Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung: „Gemäß §1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen	Beschlussvorschlag: IV. Klimaschutz Die allgemeinen Hinweise zum Städtebaurecht werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, [. . .]“

Klimaschutzziel des Landkreises ERH, Klimapakt der EMN, Klimaziele von Paris 2015

Die derzeitigen Entwicklungen des Strom- und Wärmebereichs (genauso wie im Verkehrssektor) im Landkreis ERH zeigen weder, dass dem Klimaschutz ausreichend Rechnung getragen wird, sprich von einer im ökologischem Sinne nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gesprochen werden kann, noch erhalten sie die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen. Das vom Kreistag 2012 beschlossene Klimaziel die CO₂-Emissionen bis 2030 gegenüber 2010 um 55 % zu reduzieren sowie überregionale bzw. globale Klimaziele werden aus derzeitiger Sicht deutlich verfehlt, da die Wärme- und Stromerzeugung weitestgehend auf fossilen Energien beruht.

Gleichzeitig birgt die Stadtentwicklung das riesige Potenzial die Bereiche Wohnen, Leben und Arbeiten wieder auf kürzeren Wegen zu erschließen (sinkender Mobilitätsdruck) und im Einklang mit klimafreundlich versorgten Gebäuden nachhaltige Strukturen zu schaffen.

Weiterführende Infos:

Veröffentlichung des 6. Globalen Umweltberichts (GEO-6) 2019: Analyse der Implikationen für Deutschland

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-06-17_texte_59-2019_geo-6.pdf – S.11 - 16.

Vor diesem Hintergrund wird die enge Zusammenarbeit und Offenheit mit und für den Arbeitskreis Energie und Stadtentwicklung der Agenda 21 Herzogenaurach sehr begrüßt.

1. Festsetzungen

- Die Ausrichtung der Gebäude nach Süden bzw. Südosten wird begrüßt
- Dacheinschnitte sollten aus energetischen Gründen und hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie unzulässig sein.

Die Klimaschutzziele des Landkreises Erlangen-Höchstadt und deren Umsetzung sowie die Potenziale im Bereich Wohnen werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan werden Flachdächer festgesetzt, Dacheinschnitte sind demnach nicht möglich.
Ziel der Stadt Herzogenaurach ist es, im Sinne der Energiewende, den Anteil erneuerbarer lokal erzeugter Energie weiter zu erhöhen. §§ 1 Abs. 5

- Die passive solare Energienutzung ist wichtig aber nicht ausreichend. Daher sollten Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht nur empfohlen, sondern vorgeschrieben werden. Dies ist gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 23 b BauGB möglich (siehe Beschluss Stadt Tübingen) und unbedingt notwendig, um den Anforderungen von § 1 Abs. 5 BauGB nicht nur formal gerecht zu werden.

https://www.photovoltaikeu/Archiv/Meldung_sarchiv/article-829724-110949/tuebingen-fuehrt-solarpflicht-ein-.html

- Die Anbindung an das Fernwärmenetz wird ebenfalls begrüßt. Da auch die Bioenergienutzung laufend Ressourcen benötigt, wäre die zusätzliche Nutzung weiterer erneuerbarer Energien (z.B. zentrale oder dezentrale solarthermische Einspeisung) wünschenswert. (Beispiele Stadt Crailsheim oder Dänemark generell:

http://www.energyregion.nrw.de/_database/_data/datainfopool/2014-05-08_Vortrag%203_Solarthermie_Hantmann.pdf

Begründung und Hintergrund:

„Erneuerbaren Energien“-Anteil in der Stadt Herzogenaurach (Stand: 31.12.17)

Laut dem Energieatlas Bayern

(<https://www.energieatlas.bayern.de/>) werden in der Stadt Herzogenaurach derzeit 273 GWh/a Wärme und 213 GWh/a Strom (34 GWh/a Strom privat) benötigt.

Bei der lokal erzeugten Wärme stammen lediglich 11 % aus erneuerbaren Energien, beim lokal erzeugten Strom 16 %.

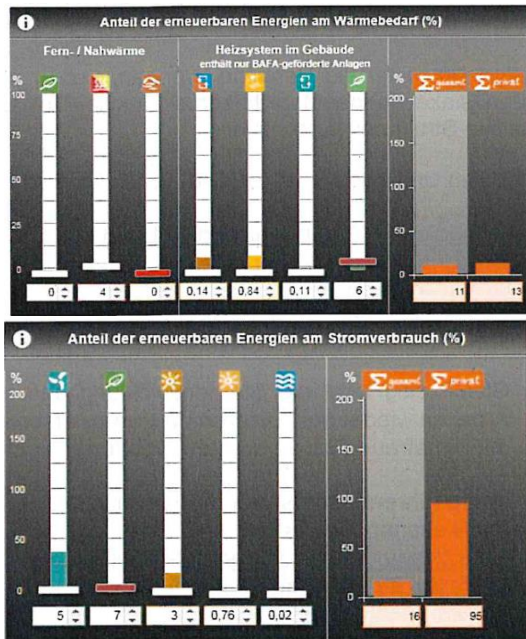
und 6 BauGB verweisen darauf, dass die Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energie sowie Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder zur Anpassung an den Klimawandel dienen, auch im Rahmen von städtebaulichen Planungen als Belang zu berücksichtigen sind. Diesem Grundsatz wird in der vorliegenden Bauleitplanung bereits aktuell Rechnung getragen, so z. B. durch Festsetzungen zu Pflanzgeboten und Dachbegrünungen und einer festgesetzten optimierten Gebäudeausrichtung, die eine solare Nutzung der Dächer (PV/Solarthermie) grundsätzlich ermöglicht.

Das Thema verpflichtende Regelungen zur solaren Energienutzung in der Bauleitplanung wurde in der Zwischenzeit im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses des Stadtrates behandelt. Da dieses Bauleitplanverfahren jedoch schon die öffentliche Auslegung durchlaufen hatte, hätte eine derartige Festsetzung die Grundzüge der Planung betroffen und eine erneute Auslegung erfordert. Aus diesem Grund wurde an der bereits enthaltenen Empfehlung zur solaren Nutzung der Dach- bzw. Fassadenflächen festgehalten.

Konkrete Energiekonzepte werden auf den nachfolgenden Planungsebenen realisiert. Auf erneuerbaren Energien beruhende Konzepte werden durch den Bebauungsplan grundsätzlich ermöglicht.

Die Begründung der Forderung nach einer verpflichtenden Solarenergienutzung wird zur Kenntnis genommen (s.o.).

Gerade bei der Solarenergie und der Geothermie (Solarthermie oder PV mit (Geothermie-) Wärmepumpe) bestehen noch hohe ungenutzte Potenziale zur dringenden Wärmewende (siehe unten), die der Stromwende in fast allen Regionen „hinterher hängt“. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Städte aufgrund ihrer Siedlungsstruktur flächentechnisch einen deutlichen Nachteil ggü. ländlicheren Gebieten haben. Daher sollten ohnehin versiegelte Flächen wie Dächer unbedingt genutzt werden.



2. Hinweise / Empfehlungen

Städtebauliche Ebene

Nutzung städtebaulicher oder privatrechtlicher Verträge

Sofern sich ausgewiesene Flächen nicht im Besitz der Stadt befinden wird empfohlen, dass die Stadt Herzogenaurach im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu überplanende Flächen kauft und anschließend wieder verkauft. Dieses Vorgehen eröffnet der Stadt Herzogenaurach die Möglichkeit, im Rahmen von städtebaulichen Verträgen oder privatrechtlichen Kaufverträgen weitere Voraussetzungen für klimafreundliches Wohnen zu schaffen, was vom Klimaschutzbeauftragten des Landkreises Erlangen-Höchststadt ausdrücklich begrüßt wird. **Da städtebauliche Verträge eines der wenigen verbindlichen Werkzeuge von Kommunen für den Klimaschutz sind, wäre es sehr wichtig, dieses Instrument in genau diesem Sinne zu nutzen.**

Inhalte von städtebaulichen Verträgen bzw. privatrechtlichen Kaufverträgen sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Diese beschreibt lediglich einen städtebaulichen Rahmen, der z.B. durch Verträge zwischen der Stadt und Eigentümern / Investoren weiter konkretisiert werden kann.

So wäre es zum Beispiel sehr empfehlenswert, über städtebauliche Verträge hohe Effizienzstandards bei der Gebäudehülle - also bspw. einen spezifischen Energieverbrauch von 15 kWh/(m²*a) oder den KfW40-(Plus)-Standard - abzusichern und die Grundstückskäufer zur Errichtung und Nutzung von Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) privatrechtlich zu verpflichten.

Gebäudeebene

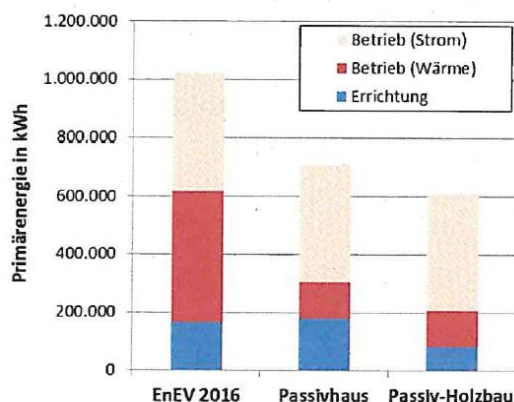
Energieberatung

Ebenfalls ist es sinnvoll, die Grundstückskäufer beim Grundstückskauf zu einer kostenlosen neutralen Energieberatung zu verpflichten oder diese zumindest zu empfehlen. Eine kostenlose Neubau-Beratung kann am VSB-Beratungsstützpunkt im Interims-Rathaus Herzogenaurach wahrgenommen werden.

Baumaterialien

Je ökologischer die Wärme- und Stromerzeugung erfolgt (Balkenhöhen von Strom und Wärme wären dementsprechend sehr klein), desto stärker fällt der Ressourcen- und Energieaufwand für die Errichtung des Gebäudes („graue Energie“/blauer Balken) ins Gewicht. Die weltweiten Emissionen aus der Betonerzeugung nehmen mittlerweile einen Anteil von 8 % ein.

Daher wird die Nutzung nachhaltiger und regional verfügbarer Rohstoffe wie Holz empfohlen.



Ökobilanz EFH (fossile Beheizung, kein Ökostrom), 50 Jahre, eigene Berechnung

3. Empfehlungen für Maßnahmen auf Quartiersebene

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Verpflichtung zur Energieberatung kann im Rahmen des Bebauungsplans nicht festgesetzt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplans können lediglich Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen, jedoch nicht zu konstruktiven Baumaterialien von Gebäuden getroffen werden.

Energieversorgungskonzept (Förderung durch den Landkreis)

Im Rahmen der Bauleitplanung wäre es sinnvoll, möglichst in einem frühzeitigen Stadium ein Energiekonzept (bzw. Versorgungskonzept) durch einen externen Dienstleister (Planungsbüro, Ingenieurbüro) erstellen zu lassen.

In einem Energiekonzept wird für individuelle Baugebiete (d.h. abhängig von Bebauungsdichte, Baugeschwindigkeit usw.) berechnet, wie die Ziele des hocheffizienten und solaroptimierten Bauens genau erreicht werden können – wie also die Baukörper ausgerichtet werden sollten, welchen energetischen Beitrag die Sonne liefern kann, welche Heizungssysteme (z.B. dezentrale Heizung in jedem Haus oder Nahwärmenetz, im Neubaubereich „kalte Nahwärmenetze“, z.B. in der Gemeinde Hallerndorf) vor Ort in Frage kommen und am wirtschaftlichsten sind. Hinzu kommt, dass die Strom-, Wärme- und Mobilitätsversorgung zunehmend ganzheitlich betrachtet werden muss („Sektorenkopplung“ – z. B. Wärmepumpe, PV-Anlage, E-Mobilität im Rahmen einer Arealstromversorgung). Des Weiteren hat dieses Gesamtsystem eine hohe Auswirkung auf das lokale Stromnetz (Stichwort: netzdienliche Auslegung) und auf die zukünftigen Energieversorgungskosten für die Bewohner der Gebäude aufgrund steigender Energiepreise und Netzertüchtigungskosten. Daher sind hohe Autarkiegrade in den Gebäuden bzw. im Quartier anzustreben.

Der Klimaschutzbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchststadt unterstützt die Stadt gerne bei der Erstellung eines solchen Konzepts (Kosten von ca. 5.000 Euro) und weist darauf hin, dass ein solches Konzept mit bis **1.000 Euro durch den Landkreis bezuschusst** wird.

Mobilität

Die zukünftig stärkere Nutzung von Elektrofahrzeugen sollte bei der Planung der elektrischen Hausanschlussleistungen und von Stellplätzen berücksichtigt werden. Experten sind der Meinung, dass zukünftig 80 Prozent der Ladevorgänge zuhause oder am Arbeitsplatz stattfinden, idealerweise mit lokal erzeugtem, erneuerbaren Strom.

Die städtebauliche Entwicklung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens berücksichtigt neben solarer Ausrichtung von Gebäuden weitere Belange wie verkehrliche Erschließung, Abgrenzung öffentlicher und privater Freiräume oder die Einbettung in vorhandene Siedlungsstrukturen.

Durch die geplante Versorgung mit Fernwärme ist bereits ein wichtiger Beitrag zur regenerativen Wärmeversorgung des Gebiets vorgesehen. Weitere Versorgungskonzepte können auf den nachfolgenden Planungsebenen konkret formuliert werden.

Die Förderung eines Gesamtkonzeptes zur Versorgung des geplanten Wohngebietes durch den Landkreis Erlangen-Höchststadt wird zur Kenntnis genommen.

Während der Erstellung des Entwurfs des Bebauungsplans sind, in Abstimmung mit den Herzo-Werken, Standorte für Trafostationen unter Berücksichtigung von Elektro-Mobilität abgestimmt worden. Darüber hinausgehende Versorgungskonzepte sowie die Planung von CarSharing-Angeboten sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Das Angebot von CarSharing wirkt sich mildernd auf den Individualverkehr und auf die für Stellplätze benötigte Fläche aus. Das gilt vor allem im Geschosswohnungsbau mit einer hohen Bewohnerdichte. Gleichzeitig ermöglicht es Personen, die zukünftig im sozialen Wohnungsbau leben werden, verhältnismäßig günstige Individualmobilität in Anspruch zu nehmen. Die BayBO bietet beispielsweise die Möglichkeit, die Ausstattung von Stellplätzen mit Elektroladestationen zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

Staatliches Bauamt Nürnberg Fachbereich Straßenbau

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 07.02.2018 (Az.: S2400-4322.2-2082 berücksichtigt werden. Folgende Auflagen bzw. Hinweise sind ergänzend zu berücksichtigen:

- Zu Ziff. 5 der o. g. Stellungnahme wird ergänzt, dass die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte im Zuge der Bauleitplanung untersucht wurde, mit dem „Ergebnis, dass der Verkehr über das bestehende Straßennetz leistungsfähig abgewickelt werden kann, wodurch derzeit keine weiteren Maßnahmen im Zuge der St 2244 notwendig sind.

Jedoch wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch das stetige Wachstum an Bebauung entlang der St 2244 ggf. keine leistungsfähige Abwicklung mehr mit den vorhandenen Lichtsignalanlagen erzielt werden kann. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Bauleitplangebietes stehen. Dies gilt insbesondere auch für ggf. spätere notwendige Anpassungs-/ Umbaumaßnahmen im Bereich der St 2244 (Hans-Ort-Ring).

- Grundsätzlich darf es durch die Erschließung des Bauleitplangebietes zu keinem Rückstau auf die St 2244 kommen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der St 2244 darf nicht beeinträchtigt werden.

Eine eventuelle Anlage einer Linksabbiegespur im Zuge der Gemeindestraße „In der Reuth“ muss außerhalb des Einmündungsbereiches in die St

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf wurden bereits berücksichtigt (siehe angehängten Ausschnitt der Abwägung).

Die prognostizierte Belastung der Staatsstraße entsteht vor allem durch die allgemeine Zunahme des Verkehrs, nicht aufgrund des Anschlusses des Plangebiets an das Straßennetz. Maßnahmen zur Erschließung des Plangebiets sind im Bebauungsplan festgesetzt, darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und werden in der späteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Bewertung des Verkehrsgutachtens geht nicht davon aus, dass aufgrund von plan-induziertem Verkehr ein Rückstau auf die Staatsstraße zu erwarten ist.

Im Rahmen einer separaten Erschließungsplanung für eine Linksabbiegespur auf der Straße „In der Reuth“ wird eine frühzeitige Abstimmung

2244 erfolgen. Die Planung bitten wir rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

Wir bitten um Übersendung des Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Wir bitten um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung) und bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

mit dem Staatlichen Bauamt, Fachbereich Straßenbau, angestrebt.

Der Stadtratsbeschluss und der rechtsgültige Bebauungsplan wird dem Staatlichen Bauamt, Fachbereich Straßenbau, zugesendet.

Abstimmungsergebnis:

Stellungnahme vom 7. Februar 2018	Beschluss des Stadtrates vom 17. Juli 2019:
Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden: 1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Staatsstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten und wird gemäß Bauleitplan auch nicht bebaut.	Die Anregungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Anbauverbotszone zur Staatsstraße St 2244 wird in den Unterlagen des Entwurfs berücksichtigt.
2. Eine Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen und deren Bepflanzung erteilt werden. Ein Bauantrag für die Lärmschutzanlagen ist einzureichen.	Der Hinweis zu Lärmschutzanlagen und deren Bepflanzung wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes hat wie vorgesehen über die Gemeindestraße „In der Reuth“ zu erfolgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).	Der Hinweis zur Erschließung über die Straße „In der Reuth“ wird zur Kenntnis genommen; er wurde bereits bei der Planung zum Vorentwurf berücksichtigt.

4. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße 2244 sind nicht zulässig.	Der Hinweis zur Unzulässigkeit von direkten Zugängen / von Zufahrten zur Staatsstraße 2244 wurde bereits berücksichtigt.	
5. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Bauleitplangebietes stehen. Dies gilt insbesondere für ggf. notwendige Anpassungs-/Umbaumaßnahmen im Bereich der Lichtsignalanlagen im Zuge der St 2244 (Hans-Ort-Ring). Die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlagen ist zu prüfen. Aufgrund der Verkehrsbelastung auf der St 2244 in Verbindung mit der zu erwartenden Verkehrszunahme durch das o. g. Vorhaben und durch das stetige Wachstum an Bebauung entlang der St 2244 (Puma-Erweiterung, Adidas-Erweiterung, Entwicklungsgebiet Reihenzach (BP Nr. 47) etc.) kann voraussichtlich keine leistungsfähige Abwicklung mehr mit den vorhandenen Lichtsignalanlagen erzielt werden. Lösungswege sind mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.	Zum Planentwurf wurden die verkehrlichen Auswirkungen sowie die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte untersucht. Grundsätzlich wurde festgestellt, dass der Verkehr über das bestehende Straßennetz leistungsfähig abgewickelt werden kann. Um den Abfluss der Verkehre auf der Straße In der Reuth durch ins Plangebiet linksabbiegende Kraftfahrzeuge nicht zu behindern, sollte zwischen dem Knotenpunkt Hans-Ort-Ring / In der Reuth und der Einmündung in das Plangebiet ein kurzer Linksabbiegestreifen (ca. 20 m) eingerichtet werden. Diese und sonstige Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt.	
6. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.	Die Anregung zur Entwässerung des geplanten Baugebiets wird berücksichtigt. Die Entwässerung des Plangebiets wird im Rahmen einer separaten, parallel zum B-Plan Verfahren beginnenden und nachfolgend abzuschließende Erschließungsplanung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des	

	hydrogeologischen Gutachtens und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben konzipiert. Im Planwerk wird darauf hingewiesen und in der Begründung wird der Sachverhalt erläutert.	
7. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Staatsstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
8. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
9. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden.	Entlang der Staatsstraße wird durch Festsetzungen zu Anpflanzungen ein entsprechender Blendschutz erreicht.	
Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt nur öffentlich-rechtliche Belange. Falls die Straßenbauverwaltung (Staatsstraßen-/ Bundesstraßen-/ Kreisstraßenverwaltung) mit eigenen Grundstücken von der geplanten Aufstellung des Bauleitplanes betroffen ist, bitten wir um gesonderte Mitteilung.	Der Hinweis zur weiteren Beteiligung sowie zur Übermittlung des Stadtratsbeschlusses über die Stellungnahme und eines Satzungsexemplars wird zur Kenntnis genommen.	
Wir bitten um Übersendung des Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).		

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508553052 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 31 m und 61 m über Grund

Richtfunkverbindung

A-Standort in WGS84

- 49°34'47.72"N 10°55'32.05"E
- Höhenfestpunkt ü. Meer: 321
- Antenne über Grund: 43,1
- Gesamt: 364,1

B-Standort in WGS84

- 49°34'55.18"N 10°50'14.43"E
- Höhenfestpunkt ü. Meer: 337
- Antenne über Grund: 37
- Gesamt: 374

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll.



Die farbige (grüne) Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.

Beschlussvorschlag:

Der Schutzkorridor der Richtfunkstrecke tangiert das Plangebiet im Nordosten. Dieser sowie die Dimension der Fresnelzone werden als Hinweise in das Planwerk übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Planungsverband Region Nürnberg

Wir bedanken uns für die Beteiligung an. o.g. Verfahren.
Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten.

Stellungnahme Regionsbeauftragter:

Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben der

Beschlussvorschlag:

Stadt Herzogenaurach bereits mit Schreiben vom 07.02.2018 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Darin wurde empfohlen, keine Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht zu erheben, sofern der Bedarfsnachweis zusätzlich an den aktuellen Bevölkerungsprognosen orientiert wird und eine Auseinandersetzung mit potentiell vorhandenen Innenentwicklungspotentialen erfolgt. In den nun vorliegenden Planunterlagen sind Unterlagen zu Bevölkerungsentwicklung und -prognose ergänzt, was aus regionalplanerischer Sicht begrüßt wird. Allerdings sollte auch dargestellt werden, zu welchen Schlussfolgerungen im Hinblick auf den Bedarf (Art und Umfang der erforderlichen Wohnbauflächen) dies konkret führt. Zudem wären nach wie vor Aussagen zu Innenentwicklungspotentialen im Hinblick auf die bestehenden Wohnbauflächen im rechtswirksamen FNP sowie die noch unbebauten Wohnbauflächen, für die bereits Baurecht existiert, zu ergänzen und bezüglich des Bedarfsnachweises ins Verhältnis zu setzen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans werden Aussagen zu Art und Umfang der erforderlichen Wohnbauflächen sowie zu weiterführenden Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen redaktionell ergänzt. Abstimmungsergebnis:
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung: <u>Bereich Landwirtschaft</u> Agrarstrukturelle Belange sind betroffen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt: (3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Eine Prüfung der vorgeschlagenen Fläche(n) ergab aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht folgendes: Gemarkung Herzogenaurach, Flurnummer 582-583, 585-588, 2,80 ha landwirtschaftlich genutztes Ackerland, Bodenart: L 48.	Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die genannten Böden liegen im Bereich der Flurstücke im Norden des Geltungsbereiches, größtenteils in den als interne Ausgleichsfläche A1 festgesetzten Flächen. Durch die geplante Nutzung als mageres Extensivgrünland bzw. Rohbodenfläche und Blühstreifen können die dortigen Böden vollständig erhalten und gesichert werden. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich, allerdings in der in den Festsetzungen definierten extensiven Form, da diese Ausgleichfläche als CEF-Fläche für die Feldlerche dient, die die landwirtschaftlich genutzte Flur als Lebensraum benötigt. Die genannten Flurstücke sind derzeit größtenteils als extensives Mahdgrünland genutzt; lediglich die Fl.Nr. 582, 583 und 588, Gemarkung Herzogenaurach, werden ackerbaulich genutzt. Die regional gute

Die Flächen befinden sich weit über der durchschnittlichen Ackerzahl des Landkreises Erlangen-Höchststadt (38), werden zusammenhängend bewirtschaftet und sind deshalb aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht als Ausgleichsflächen <u>nicht</u> geeignet. Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden. <u>Bereich Forsten</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.01.2018, Gz. 7716.2-Mi, zur Anfrage der Stadt Herzogenaurach zur Aufstellung des Bebauungsplans 66 Wohngebiet „In der Reuth“ vom 12.01.2018. <table border="1"> <tr> <td data-bbox="197 792 518 1554"> Stellungnahme vom 26. Januar 2018 Bereich Forsten Bezüglich o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung: Waldflächen i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz sind durch die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) nicht betroffen. Forstliche Belange werden daher aktuell nicht berührt. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, sind diese mit dem Bereich Forsten Erlangen abzusprechen. </td><td data-bbox="518 792 847 1554"> Beschluss des Stadtrates vom 17. Juli 2019: Bereich Forsten Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. </td></tr> </table>	Stellungnahme vom 26. Januar 2018 Bereich Forsten Bezüglich o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung: Waldflächen i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz sind durch die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) nicht betroffen. Forstliche Belange werden daher aktuell nicht berührt. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, sind diese mit dem Bereich Forsten Erlangen abzusprechen.	Beschluss des Stadtrates vom 17. Juli 2019: Bereich Forsten Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ertragsfähigkeit wird demnach in der Praxis bereits heute nicht ausgenutzt. Die Ausgleichsflächenplanung wird daher unverändert beibehalten. <u>Bereich Forsten</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis:
Stellungnahme vom 26. Januar 2018 Bereich Forsten Bezüglich o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung: Waldflächen i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz sind durch die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) nicht betroffen. Forstliche Belange werden daher aktuell nicht berührt. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, sind diese mit dem Bereich Forsten Erlangen abzusprechen.	Beschluss des Stadtrates vom 17. Juli 2019: Bereich Forsten Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		
Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde Im Nordwesten der Stadt Herzogenaurach soll ein neues Wohngebiet entwickelt werden, um die Nachfrage nach Wohnraum, u.a. auch über den geförderten Wohnungsbau, zu decken. Mit der vorliegenden Planung wird außerdem eine Arrondierung der Siedlungsflächen am Stadtrand mit Übergang zum angrenzenden Landschafts- und Erholungsraum angestrebt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll der Bebauungsplan Nr. 66	Beschlussvorschlag: Die Hinweise zur Bedarfsermittlung sowie zur Prüfung der Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans redaktionell ergänzt. Abstimmungsergebnis:		

„Wohngebiet in der Reuth“ (ca. 12 ha) aufgestellt werden. Das Städtebauliche Konzept sieht neben der Wohnbebauung (ca. 400-450 Wohneinheiten) auch die Errichtung einer Kindertagesstätte im Quartier vor und definiert u.a. Freiräume sowie Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Nutzungen. Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Abschnitt Nr.17 geändert, der die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfang von ca. 11 ha als Wohnbau- und Grünfläche darstellt. Das Vorhaben wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde vom 09.02.2018 (Az. RMF-SG24-8314.01-78-9-2) beurteilt. Demnach wurde gemäß dem Grundsatz 3.1 und Ziel 3.2 des LEP Bayern in den Planunterlagen eine Konkretisierung des Bedarfsnachweises sowie eine Prüfung von Innenentwicklungspotentialen gefordert. Gegenüber dem Entwurf vom 10.11.2017 wurde die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes um eine Bedarfs- und Standortalternativenprüfung (Kapitel 4) ergänzt. Darüber hinaus wurden in den Ausführungen der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes unter anderem die Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung, Bautätigkeit sowie zu den Innenentwicklungspotentialen konkretisiert. Es wird diesbezüglich auf die Hinweise der Höheren Landesplanungsbehörde in der Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren verwiesen.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden nicht weiter erhoben, wenn die genannten Hinweise zur Bedarfsermittlung sowie zur Prüfung der Innenentwicklungspotentiale beachtet werden.

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 17

.... Gegenüber dem Entwurf vom 10.11.2017 wurde die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere um Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung und -prognose (Kapitel 4.1) sowie zur Bautätigkeit (Kapitel 4.2) in der Stadt Herzogenaurach ergänzt. So ist den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen, dass die Stadt

Herzogenaurach in den vergangenen Jahren eine positive Bevölkerungsentwicklung verzeichnet und gemäß der Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik sowie der Bertelsmann-Stiftung mit einem weiteren Bevölkerungszuwachs (2017-2037: +6 7 %) und damit auch Wohnbaulandbedarf zu rechnen ist. Hierbei ist zu begrüßen, dass über eine Koordinierungsstelle für Wohnraumvermittlung und -beratung ein fortlaufendes Monitoring des Bedarfs von konkreten Wohnungstypen und -formen erfolgt, um darauf aufbauend die Planung und Ausgestaltung neuer Wohngebiete auszurichten (vgl. Kapitel 4.4.2). Aus landesplanerischer Sicht sollten jedoch noch konkrete Schlussfolgerungen zur Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen in der Stadt Herzogenaurach hinsichtlich des Umfangs sowie der Art des Wohnungsbaus getroffen und in der Begründung ergänzt werden.

Den vorliegenden Planunterlagen zufolge verfolgt die Stadt Herzogenaurach eine strategische Siedlungsentwicklung, die u.a. auf die Nachverdichtung im Wohnungsbau abzielt, und führte im Jahr 2015 eine Aktualisierung des Baulückenkatasters und Grundstücksabfrage durch. Kurz- bis mittelfristig werden jedoch keine weiteren Aktivierungsmöglichkeiten vorhandener Innenentwicklungspotentiale zur Deckung des anhaltenden Wohnungsbedarfs gesehen (vgl. Begründung S.15).

Diesbezüglich wird empfohlen, das Baulückenkataster kontinuierlich zu aktualisieren und laufend in notwendige Planungsverfahren einzuspeisen. Darüber hinaus sollten ergänzende Aussagen zu den bestehenden FNP-Reserven sowie zu den noch unbebauten Flächen, für die bereits Baurecht besteht (z.B. B-Plan Nr.47 Entwicklungsgebiet Reihenzach, B-Plan Nr.55 Herzo-Base, B-Plan Nr. 64 Niederndorf-Süd), getroffen werden.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden nicht weiter erhoben, wenn die o.g. Hinweise zur Bedarfsermittlung sowie zur Prüfung der Innenentwicklungspotentiale beachtet werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. [Anlage: Lageplan]

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Die vorhandenen Telekommunikations-Anlagen der Telekom werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und der Betrieb bleibt gewährleistet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet durch die Telekom erschlossen und versorgt werden kann.

Die Ausgestaltung von Leitungstrassen wird in den nachfolgenden Erschließungsplanungen berücksichtigt.

Ein Hinweis zu Baumpflanzungen und zur Berücksichtigung des in der Stellungnahme genannten Merkblattes ist im Planwerk bereits enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Mit unserem Schreiben vom 06.02.2018 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan abgegeben.

Stellungnahme vom 6. Februar 2018

Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg als Träger öffentlicher Belange.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Allgemein

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden; Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung für das geplante Baugebiet „Wohngebiet in der Reuth“ soll im Trennsystem erfolgen. Hiermit besteht aus Sicht des

Beschluss des Stadtrates vom 17. Juli 2019:

Allgemein

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein geohydrologisches Gutachten wurde zwischenzeitlich bereits erstellt. Die Ergebnisse hinsichtlich der Grundwasserstände werden in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Abwasserbeseitigung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände zur Abwasserbeseitigung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits abgewogen und eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Einverständnis. Die Kläranlage kann den zusätzlichen Schmutzwasseranfall aufgrund des Baugebiets behandeln. Hinweis: Die Entwässerungsplanung (hier: Niederschlagswasserbeseitigung) wird bereits parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt und wurde dem Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg bereits vorgestellt und mündlich abgestimmt. <u>Nutzung der oberflächennahen Geothermie</u> Erdwärmesonden sind in dem Baugebiet grundsätzlich möglich; die maximal zulässige Einbindetiefe für Sonden beträgt nach IOG 50 Meter je Sonde. Auf Grund der guten Kenntnisse zum Untergrundaufbau kann die maximal zulässige Bohrtiefe für den nördlichen Teil des Baugebietes auf rund 75 Meter erhöht werden; in der südliche Hälfte sind rund 65 Meter möglich. Die Estheriensichten dürfen in keinem Fall vollständig durchbohrt werden; eventuell wäre es ratsam auf Kosten der Stadt eine Probebohrung durchführen zu lassen; an Hand dieser Bohrung könnte die maximal zulässige Bohrtiefe exakt bestimmt werden und so die Attraktivität des Baugebiets für Bauherren erhöht werden, welche die oberflächennahe Geothermie nutzen wollen. <u>Gewässer</u> Die neuen Baugrundstücke grenzen	<u>Nutzung der oberflächennahen Geothermie</u> Die Hinweise zur möglichen Geothermienutzung werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung sowie den textlichen Hinweisen zum B-Plan aufgenommen. Weitere Details zum Thema Geothermie sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. <u>Gewässer</u> Parallel zum B-Plan-Verfahren wurde bereits	
---	--	--

im Osten an den Dachenbach, ein Gewässer III. Ordnung. Das Überschwemmungsgebiet dieses Vorfluters ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in diesem Bereich nicht bekannt. Eine Ausuferung bei starken Regenereignissen kann nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Ausweisung neuer Baugebiete an Gewässern sollten die Überschwemmungsgebietsgrenzen und die hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorfluters ermittelt werden. Ferner sollten vorhandene Durchlässe und Verrohrungen überprüft werden. Uferrandstreifen sind wichtige Entwicklungsräume der Gewässer. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Diese Bereiche sollten beidseits mindestens 5 Meter breit sein und von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freigehalten werden. Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen	ein Entwässerungskonzept erarbeitet, in dem die hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorfluters berücksichtigt wurde. Das Entwässerungskonzept beinhaltet eine Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens auf ein Rückhaltevolumen von 2000 m³, hierbei wird die aktuelle Drosselmenge von 250 l/s auf künftig 100 l/s reduziert und der Dambach entlastet. (Im Rückhaltebecken kann ein 10-jähriges Regenereignis zurückgehalten werden). Die in der öffentlichen Grünfläche am östlichen Rand des geplanten Baugebiets gelegenen Übergangsbereiche sind deutlich breiter als die geforderten 5 m. Renaturierungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Umsetzung des städtischen Gewässerentwicklungskonzepts sind dort im Rahmen des B-Plans jedoch nicht vorgesehen, da Teile der Flächen in Privateigentum und aktuell nicht verfügbar sind. Die internen Ausgleichsmaßnahmen sind daher im nördlichen Randbereich zwischen dem Hans-Ort-Ring und der geplanten Bebauung vorgesehen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird sichergestellt, dass die Entwässerung von Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs weiterhin gewährleistet bleibt; dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	
--	--	--

sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden. <u>Bodenschutz</u> Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Im vorliegenden Fall sind im Planungsgebiet landwirtschaftliche Flächen mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 41 bis 50 vorherrschend, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte daher angestrebt werden. Die Böden im Bereich der Flurstücke 585/0, 586/0, 587/0, 588/0, 377/1, 378/ 1, 379/0 verfügen über ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen. Da diese Böden die	<u>Bodenschutz</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und Aussagen zu den Ertragsbedingungen der überplanten Flurstücke werden zum Entwurf in den Umweltbericht aufgenommen. Da das Gebiet entlang der Straße „In der Reuth“ eine der letzten Flächen im Stadtgebiet für eine großflächige Entwicklung von dringend benötigtem neuen Wohnraums darstellt, wird an der geplanten Nutzung festgehalten. Die genannten Flurstücke bleiben – mit Ausnahme relativ kleiner Teilbereiche der Flurstücke Nr. 585/0, 586/0 und 379/0 – unbebaut (Festsetzung als öffentliche Grünfläche, z.T. auch als Ausgleichsfläche).	
---	---	--

Fähigkeit besitzen bei Regen Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert abzugeben, wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und beugen somit der Entstehung von Hochwässern vor. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ertragsfähigkeit und des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.	Vermeidungsmaßnahmen (Dachbegrünung, Verwendung versickerungsfähiger Beläge) werden in den Festsetzungen vorgesehen.	
Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern Mit Schreiben vom 02.09.2019 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans im Abschnitt Nr. 17 und des Bebauungsplans Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth" erneut der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Stellungnahme vorgelegt. Auf die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 01.02.2018, insbesondere zu den Belangen des Schutzes im Hinblick auf den Fluglärm, wird verwiesen. Des Weiteren ist folgender Hinweis vollständig im Bebauungsplan mit aufzunehmen: Es wird darauf hingewiesen, dass mit Störungen oder Belästigungen durch Fluglärm des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach zu	Beschlussvorschlag: Es befindet sich bereits ein Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen durch den regulären Flugbetrieb des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach im Planwerk.	

rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Flugplatzbetreiber, die mit Beeinträchtigungen durch Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.

Zudem fehlt bislang der Hinweis auf die Bauhöhenfestsetzung in der aktuellen Begründung. Die geplante Änderung des FNP bzw. das Baugebiet „Wohngebiet In der Reuth“ liegen im beschränkten Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach. Der beschränkte Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach wurde mit Bekanntmachung vom 17.03.1998, Nr. 315.4 - 3731.27 festgesetzt. Im dargestellten Bereich liegen Bauhöhenfestsetzungen vor. Grundsätzlich gilt für den Bereich eine Bauhöhenfestsetzung von zulässigen Bauhöhen bis 366 m über NN, jedoch nicht höher als 40 m über Grund. Im nördlichen Bereich der geplanten Festsetzungen ist eine zulässige Bauhöhe bis 341 m über NN, jedoch nicht höher als 15 m über Grund zulässig. Es wird gebeten, diese Festsetzungen des beschränkten Bauschutzbereiches, wie bereits im Schreiben vom 01.02.2018 dargestellt, bei der Festsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen ich bzw. Herr Reiner Lux (Fluglärm, Schallimmissionen, (0911) 52700-39) selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Stellungnahme vom
1. Februar 2018**

Mit Schreiben vom 12.01.2018 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans im Abschnitt Nr. 17 und des Bebauungsplans Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Stellungnahme vorgelegt. Das Planungsgebiet befindet sich im **sehr** nahen Einwirkungsbereich des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach (siehe

**Beschluss des
Stadtrates vom
17. Juli 2019:**

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Zum Entwurf des Bebauungsplans werden die Ergebnisse des Lärmgutachtens, welche die Emissionen des Flugplatzes Herzogenaurach berücksichtigt, durch zeichnerische und textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan eingearbeitet und in der Begründung erläutert.

Die durch Festsetzungen maximal möglichen Bauhöhen halten sowohl die maximal zulässigen Bauhöhen von 15 m im engeren als auch die von 40 m im weiteren beschränkten Bauschutzbereich ein.

Im Bebauungsplan wird die Darstellung des beschränkten Bauschutzbereichs des Verkehrslandeplatzes nachrichtlich ergänzend aufgenommen und in den Begründungen der Bauleitplanungen dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Kartendarstellung in der Anlage):

- südlich des Flugplatzgeländes bzw. des westlichen An-/Abflugsektors,
- Entfernung der geplanten Wohnbebauung zur Bahnmittel- bzw. An-/Abfluggrundlinie ca. 240 bis 580 m.

Gegen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes bestehen deshalb im Hinblick auf die bereits jetzt abzusehende Konfliktsituation zwischen Ruhebedürfnis von Bürgern und Schallimmissionen durch den Flugbetrieb **erhebliche Bedenken**.

Das Luftamt Nordbayern hatte bereits mit E-Mail vom 21.9.16 an die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH eine kurze Stellungnahme bzgl. der Abschätzung der Schallimmissionen durch den Flugbetrieb abgegeben; Zitat: „... in der Anlage finden Sie das angekündigte Ergebnis meiner überschlägigen Abschätzung der wahrscheinlichen äquivalenten Dauerschallpegel (LEQ) querab der Start- und Landebahn. In einer ersten, groben Bewertung muss man ganz klar feststellen, dass - insbesondere im nördlichen Planungsgebiet - kritische Werte auftreten, die eine Siedlungsbeschränkung motivieren sollten. In meiner bisherigen Praxis ist ein derartiger Fall (sehr große Nähe zu einem hochfrequentierten Schwerpunkt-Landeplatz) noch nicht aufgetreten.“

In der „BEGRÜNDUNG MIT INTEGRIERTEM UMWELTBERICHT ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPANS IM ABSCHNITT NR. 17 „WOHNGEBIET IN DER REUTH“ - VORENTWURF - FASSUNG: 10.11.2017“ wird unter 5.4 Immissionsschutz

Zusätzlich wird ein Hinweis in den Plan aufgenommen, dass mit Beeinträchtigungen durch den regulären Flugbetrieb zu rechnen ist.

die Notwendigkeit von detaillierten schallschutztechnischen Gutachten erwähnt. Grund dafür ist jedoch nicht nur die Nähe der dabei erwähnten zwei Straßen, sondern auch die Nähe des Flugplatzes.

In der „BEGRÜNDUNG MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN UND UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 66 "WOHN GEBIET IN DER REUTH" — VORENTWURF — FASSUNG: 10.11.2017 heißt es unter 4.7.1 Lärm auf Seite 51: „*Fluglärm: Zur Beurteilung der Einwirkungen von Fluglärm des Flugplatzes Herzogenaurach auf das Plangebiet wurden vom Luftamt Nordbayern eine Abschätzung durchgeführt. Hierzu wurde eine entsprechende Rasterlärmkarte erstellt, die den Schutzabstand zum Landeplatz hinsichtlich der einzuhaltenden Immissionspegel definiert.*“ Das Luftamt Nordbayern hat eine punktuelle Abschätzung der wahrscheinlichen äquivalenten Dauerschallpegel (LEQ) vorgenommen – alles Weitere hat die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH getan. Eine Rasterlärmkarte alleine definiert noch keinen „Schutzabstand“. Dieser akustisch durchaus interessante „Schutzabstand“ muss hier durch uns hinterfragt werden. Auf Seite 52 heißt es weiter: „*Die Ergebnisse der Untersuchung bzgl. des auf das Plangebiet einwirkenden Fluglärms entsprechend der Abschätzung durch das Luftamt Nordbayern zeigen, dass sich im Plangebiet Pegel von 48 bis 60 dB(A) zur Tagzeit ergeben. Der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) tags wird im nördlichen Bereich (geplante Grünfläche bzw.*

Der Umweltbericht wird im Kap. 4.7.1 entsprechend der Hinweise und der zum Entwurf überarbeiteten gutachterlichen Einschätzungen geändert.

Ausgleichs- und CEF-Fläche sowie Randbereich der geplanten Bebauung) überschritten.“ Hier ist zu betonen, dass bei unserer Bewertung der Schallimmissionen durch Flugbetrieb an Flugplätzen der Abwägungsbereich regelmäßig bei 50 dB(A) (Allgemeines Wohngebiet) bzw. bei 45 dB(A) (Kindergarten) beginnt. Deutliche Überschreitungen dieser Schwellwerte – die auch als Vorsorgezielwert bezeichnet werden – sind oft gar nicht oder nur schwer vermittelbar. Gerade diese Vorsorge sollte aus unserer Sicht bei der Bewertung der Machbarkeit des Wohngebietes im aktuell kartierten Umfang an vorderster Stelle stehen. Eine gewissermaßen volle Ausnutzung des von der IBAS Ingenieurgesellschaft herangezogenen Orientierungswertes für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) nur durch die Schallimmissionen des Flugbetriebs – es gibt ja noch weitere – kommt deshalb bei unserer Bewertung nicht in Frage.

Zu den Themen Alternativprüfung bzw. Alternative Planungen enthalten beide Berichte keine oder noch keine Aussagen. Insofern wird hier der Hinweis gegeben, dass zumindest bei isolierter Betrachtung mit nur dem Kriterium, Schallimmissionen durch den Flugbetrieb andere Planungsbereiche deutlich unkritischer erscheinen. Bitte fragen Sie hier bei Bedarf nach. In der Anlage finden Sie auch eine Darstellung der Lagebeziehung des Flugplatzes zum gesamten Norden von Herzogenaurach – hier sind unter anderem die Entfernungen der aktuellen Wohnbebauung zum Flugplatz ablesbar.

Eine Prüfung von Alternativstandorten ist Gegenstand der FNP-Änderung, nicht des Bebauungsplans. Ausführungen zu diesem Thema werden daher zum Entwurf in die Begründung und den Umweltbericht zur FNP-Änderung aufgenommen.

Zusammengefasst ergeben sich die erheblichen Bedenken aus dem sehr kleinen Abstand der Wohnbebauung zum Flugplatz. In einem solchen Nahbereich würde man Planungen eines Gewerbegebietes - ggf. auch als Puffer zwischen Straßen-/Luftverkehr einerseits und Wohnungen andererseits - erwarten. Wie weit man ggf. das Wohngebiet nach Norden beschränkt sollte in Abhängigkeit der Ergebnisse eines detaillierten Schallimmissionsgutachtens bestimmt werden. Sofern die Planung weiterverfolgt wird - ggf. auch mit geänderten Abgrenzungen - ist in jedem Fall ein Hinweis aufzunehmen, dass mit Störungen oder Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Flugplatzbetreiber, die mit Beeinträchtigungen durch Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen. Die geplante Änderung des FNP bzw. das Baugebiet „Wohngebiet In der Reuth“ liegen außerdem im beschränkten Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach. Der beschränkte Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach wurde mit Bekanntmachung vom 17.03.1998, Nr. 315.4 - 3731.2.7 festgesetzt. Im dargestellten Bereich liegen Bauhöhenfestsetzungen vor. Grundsätzlich gilt für den Bereich (siehe auf beiliegendem Lageplan) eine Bauhöhenfestsetzung von	Die Hinweise zu maximalen Bauhöhenfestsetzungen werden in die
---	--

zulässigen Bauhöhen bis 366 m über NN, jedoch nicht höher als 40 m über Grund. Im nördlichen Bereich der geplanten Festsetzungen ist eine zulässige Bauhöhe bis 341 m über NN, jedoch nicht höher als 15 m über Grund zulässig. Es wird gebeten, diese Festsetzungen des beschränkten Bauschutzbereiches entsprechend dem beiliegenden Lageplan bei der Festsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen ich bzw. Herr Reiner Lux (Fluglärm, Schallimmissionen, (0911) 52700-39) selbstverständlich gerne zur Verfügung. [Anlagen: - 1 Kartendarstellung zur Lagebeziehung Flugplatz-Planungsgebiet - 1 Kartendarstellung zur Abschätzung der Schallimmissionen durch den Flugbetrieb (Stand: 21.9.2016) - 1 Kartendarstellung zur Lagebeziehung Flugplatz-Herzogenaurach (Nord) - 1 Lageplan mit Legende]	Begründung aufgenommen.	
---	--------------------------------	--

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Telefonische Mitteilung: Keine Äußerung, da keine Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH im Stadtgebiet vorhanden sind.

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich [Anlage: 2 Lagepläne]. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Evangelisches Pfarramt

Keine Äußerung

Gemeinde Puschendorf

Keine Äußerung

Bayernwerk Netz GmbH

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Mit zwei Schreiben vom 02.09.2019 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen:

Vom LfU zu vertretende Fachbelange (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Main-Donau Netzgesellschaft mbH

Von der oben genannten Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17 und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Herzogenaurach haben wir Kenntnis genommen.

Unsere Stellungnahme vom 24. Januar 2018, AZ: ANR02201801126 und ANR02201801127, behält weiterhin Gültigkeit.

In der hinzugekommenen Ausgleichsfläche, Gemarkung Herpersdorf, Flur-Nr.: 128, sind keine Versorgungsanlagen der Main-Donau Netzgesellschaft vorhanden oder geplant.

Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren.

Stellungnahme vom 24. Januar 2018 (in der Sitzung des Stadtrates vom 17. Juli 2019 zur Kenntnis genommen)

Von der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 17 der Stadt Herzogenaurach haben wir Kenntnis genommen.

Im angezeigten Geltungsbereich sind keine Versorgungsanlagen der Main-Donau Netzgesellschaft, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, vorhanden oder geplant.

Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anmerkungen unseres Unternehmens.

Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.

Polizeidienststelle Herzogenaurach

Keine Äußerung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim (AELF)

(Ausgleichsflächen in Herpersdorf, Gemeinde Oberscheinfeld, Kreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim)

Zu den oben genannten Planungen bestehen von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim keine Einwände.

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Untere Naturschutzbehörde

(Ausgleichsflächen in Herpersdorf, Gemeinde Oberscheinfeld, Kreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim)

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim wurde um Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 66 „In der Reuth“ gebeten:

Es soll eine externe Ausgleichsfläche herangezogen werden, welche sich in unserem Zuständigkeitsbereich befindet.

Das Grundstück mit der Flurnummer 128 der Gemarkung Herpersdorf der Gemeinde Oberscheinfeld wurde durch die Stadt Herzogenaurach in das städtische Ökokonto eingestellt.

Die geplanten Maßnahmen auf dieser Fläche wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und fachlich bestätigt.

Geplant ist die Verwendung einer Teilfläche von 3.941 m². Hierzu bestehen von Seite der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.

Stadt Erlangen

Keine Äußerung

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Keine Äußerung

Landratsamt Fürth

Keine Äußerung

Diese werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Post Bauen GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Gemeindeverwaltung Aurachtal
- Gemeindeverwaltung Obermichelbach
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Kath. Pfarramt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Markt Weisendorf
- Lebenshilfe Herzogenaurach
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Finanzamt Erlangen - Bewertungsstelle E 1
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen
- Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Erlangen-Höchststadt
- Herzo Werke GmbH
- Herzo Media GmbH & Co.KG

- Markt Oberscheinfeld

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Herzogenaurach, 12. November 2020

Anja Wettstein